



**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen**  
**für die Schmutzwasserbeseitigung**  
**in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla**  
(Schmutzwasserbeitragssatzung - SwBeitrS)

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung in der****Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Schmutzwasserbeitragssatzung - SwBeitrS)**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemeinderat Ottendorf-Okrilla am 05.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf **27.248.835,35 €** festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gem. § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

**§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an öffentliche Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gem. § 1 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 1 Abs. 3) bestimmt wird.
- (6) Grundstücke, die dezentral im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

**§ 3 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

**§ 4 Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Beitrages für die Schmutzwasserentsorgung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 6 bis 11).

### § 5 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:
  1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nummern 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
  4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, oder aufgrund § 2 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

### § 6 Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 SächsBO.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:
  1. in den Fällen der § 10 Abs. 2, 3 und 4 und 11 Abs. 5 0,5;
  2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 10 a 1,0;
  3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,5;
  4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 2,0;
  5. bei viergeschossiger Bebaubarkeit 2,5;
  6. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 3,0.
  7. für jedes weitere, über das 5. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

### § 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

### **§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Paragraph 7 Abs. 3 ist anzuwenden.

### **§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl
  1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
  2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 SächsBO, geteilt durch 3,5; zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 ° festgesetzt ist.Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschossflächenzahl umzurechnen.
- (3) Paragraph 7 Abs. 3 ist anzuwenden.

### **§ 10 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in Bebauungsplangebieten nach § 30 Abs. 1 BauGB**

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach §§ 7 bis 9 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,5 angewandt. Die §§ 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

### **§ 10 a Sakralbauten**

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Absatz 1 anwendbar.

### **§ 11 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 7 - 10 bestehen**

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 - 10 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (§ 34 BauGB) die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Bei Grundstücken, die nach § 2 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z.B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 6 Abs. 1. Bei Grundstücken nach Absatz 2 mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens 2 weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 6 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Tatsächlich hergestellte oder genehmigte unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 10 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Absätze 1 und 2 liegen, sind § 10 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

### **§ 12 Erneute Beitragspflicht**

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 2 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
  1. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war;
  2. sich die Fläche des Grundstückes vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht;
  3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gem. § 5 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben;
  4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 6) zugelassen wird oder
  5. ein Fall des § 7 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 6. In den Fällen des Abs. 1 Nummern 2, 4 und 5 bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 6 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### **§ 13 Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern**

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann die Gemeinde durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gemäß § 20 SächsKAG erheben.

### **§ 14 Beitragssatz**

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung beträgt **3,78 €/m<sup>2</sup>** Nutzungsfläche.

**§ 15 Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Teilbeitragsschuld entsteht jeweils getrennt für die Schmutzwasserentsorgung:
  1. in den Fällen des § 2 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
  2. in den Fällen des § 2 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann;
  3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages;
  4. in den Fällen des § 2 Abs. 5 mit dem Inkrafttreten der Satzung/Satzungsänderung über die Erhebung eines weiteren Beitrags;
  5. in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nummern 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch;
  6. in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nummern 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2 Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.12.2005 in der jeweils gültigen Fassung).

**§ 16 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 17 Ablösung des Beitrags**

- (1) Die erstmaligen Teilbeiträge für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 bis 3 können vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 2 Abs. 5, §§ 12 und 13) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

**§ 18 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag**

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung wird im nachgewiesenen, beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

**§ 19 Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla (Schmutzwasserbeitragssatzung) vom 07.06.2004 (Beschluss-Nr. GR055/2004 des Gemeinderates der Gemeinde Ottendorf-Okrilla) außer Kraft:

---

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Textes werden bestätigt.

---

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 06.12.2005

Menzel  
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt:      Januar 2006      Erscheinungsdatum: 23.12.2005

Menzel  
Bürgermeister

Dienstsiegel

---

bei der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt: 21.02.2006

---

durch Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt: 06.03.2006